

www.e-rara.ch

Vollständige Sammlung aller Gesetze, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse, betreffend das Zürcherische Unterrichtswesen

E. Köhler

Zürich, 1848

ETH-Bibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-149021>

II. Anderweitige Behörden.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

II.

Anderweitige Behörden.

Auszüge der Kompetenzbestimmungen aus den organischen Gesetzen betreffend dieselben.

A. Regierungsrath.

8. Gesetz betreffend eine revidirte Geschäftsordnung für den Regierungsrath vom 30. Herbstmonat 1840.

§. 5. Lemma 3. Ich gelobe, in Verbindung mit meinen Amtsgenossen, der Verfassung und den Gesetzen gemäß, nach bestem Wissen und Gewissen den Kanton zu regieren und zu verwalten, über die Erhaltung seiner Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen, zu seinem Gute Sorge zu tragen, die Waisen zu schützen, Kirche und Schule zu beschirmen, bei Uebertragung öffentlicher Aemter dem Wägsten und Besten meine Stimme zu geben.

§. 11. lit. 1 und 3. Der Geschäftskreis des Rathes des Innern erstreckt sich über folgende Verwaltungsgegenstände:

1) Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeinden und Korporationen, mit Ausnahme desjenigen, was in die Polizei einschlägt, insbesondere über die Verwaltung der Gemeinde-, Armen-, Kirchen- und Schulgüter. In dieser Hinsicht ist auch das Konsistorium der französischen Kirche, so weit seine Stellung kantonale ist, dem Rathe des

Innern untergeordnet. Ebenso steht diesem die Oberaufsicht über die katholische Kirche in Zürich zu.

3) Das Kantonal-Armen- und Unterstützungswesen, so weit es nicht das Gesetz dem Gesundheitsrathe überträgt. Der Rath des Innern bestellt für einzelne Geschäftszweige die erforderlichen Sektionen.

Die Kantonal-Armenpflege, die Linthschiffahrts-Kommission und die Forstpolizei-Commission sind ihm untergeordnet.

Anmerkung. In neuer Zeit ist dem Rathe des Innern ebenfalls die vom Großen Rathe beschlossene landwirthschaftliche Schule untergeordnet worden. Vide Nro. 46.

B. Statthalteramt und Bezirksrath.

9. Gesetz über die Bezirksverwaltung vom 30. Mai 1831.

§. 5. Der Statthalter hat für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen zu sorgen, und ist in dieser Hinsicht dem Regierungsrathe und dessen Kollegien unmittelbar untergeordnet. Auch die übrigen Aufträge dieser Behörden hat er, sei es selbst oder durch die Gemeindammänner, zu vollziehen.

§. 19. Der Bezirksrath hat die Aufsicht über gemeinsame Güter des Bezirkes, wo solche vorhanden sind, oder künftig vorhanden sein würden; ferner über die Verwaltung aller politischen und Civil-Gemeinden und ihrer Güter. Sein Augenmerk wird vornehmlich darauf gerichtet sein, daß das Kapital-Vermögen der Gemeinden ohne hinreichende Gründe nicht angegriffen, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werde. Zu diesem Ende prüft der Bezirksrath jährlich die

sämmtlichen Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulgutsrechnungen, sowohl hinsichtlich ihrer arithmetischen Richtigkeit, als um allfällige Mißbräuche zu entdecken, welche sich zum Nachtheile des Gemeindshaushaltes eingeschlichen haben sollten. Die richtig befundenen Rechnungen werden ratificirt; Unrichtiges oder Fehlerhaftes hingegen je nach Umständen berichtigt, und die nöthige Abhülfe angeordnet.

Zu der Rechnungsabnahme kann nöthigen Falls der Verwalter des betreffenden Gutes oder ein Abgeordneter der betreffenden Gemeindebehörde als Berichterstatter berufen, und hiefür dem Gute eine Entschädigung von höchstens 2 Frkn. verrechnet werden. Ueber die Rechnungsabnahme selbst ist dem Verwalter ein Abschied zuzustellen, und die erfolgte Ratifikation sowohl im Protokoll des Bezirksrathes als auf der angenommenen Rechnung zu bemerken.

Jährlich ist ein Doppel der vom Bezirksrath abgenommenen Kirchen-, Armen- und Schulgutsrechnungen, sowie eine Uebersicht der Gemeindrechnungen, an den Rath der innern Angelegenheiten einzusenden. Gutscheinenden Falls kann der Bezirksrath bei dieser Angelegenheit über Anordnungen zur Sicherung oder Vermehrung eines Gutes höhere Weisung einholen.

C. Schulgemeindsversammlungen.

10. Gesetz über die Gemeindsversammlungen vom 30. Mai 1831.

§. 1. Nach Art. 80 der Verfassung hat jede politische Gemeinde eine Gemeindsversammlung, bestehend aus ihren

in das Bürgerbuch eingetragenen stimmfähigen Bürgern. Ordentlicher Weise wird sie zwei Mal des Jahres abgehalten. Die Festsetzung der beiden Zeitpunkte ist Sache der Gemeinde. Außerordentlicher Weise wird die Gemeindeversammlung bei vorhandenem Bedürfnisse auf einen Beschluß des Gemeinderathes abgehalten.

Wenn ein Sechstheil der in das Bürgerbuch eingetragenen Bürger durch eine schriftliche, die Gründe ihres Begehrens enthaltende Eingabe an den Gemeinderathspräsidenten auf Abhaltung einer außerordentlichen Gemeindeversammlung anträgt, so ist ein solches Begehren unverzüglich dem Gemeinderathe vorzulegen, welcher dann einen geeigneten Tag für die Versammlung ansetzt.

§. 2. Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, acht Tage vorher anzukündigen, unter Bezeichnung der zu verhandelnden Gegenstände.

§. 3. (kommt bei Schulgemeindeversammlungen nicht in Anwendung.)

§. 4. Vor jeder Versammlung hat der Präsident, in Zug zweier Gemeinderäthe, das Bürgerbuch durchzusehen und zu berichtigen. Wird die Stimmfähigkeit eines Bürgers an einer Versammlung in Zweifel gezogen, so steht dem Präsidenten und den Gemeinderäthen, welche das Bürgerbuch durchgesehen, das Recht der Entscheidung zu. Wer sich durch einen solchen Entscheid in seinem Aktiv-Bürgerrechte gekränkt glaubt, kann sich zur Anerkennung seines Rechtes für spätere Versammlungen an das Bezirksgericht wenden.

§. 5. Der Gemeinderaths-Präsident trägt die Gegenstände der Berathung vor; er fragt ein beliebiges Mitglied um seine Meinung an, und ertheilt dann denjenigen Bürgern

das Wort, die solches begehren, in der Reihenfolge, wie es von ihnen begehrt worden ist.

§. 6. Wenn ein Bürger in einer Versammlung auf einen Gemeindsbeschluß über einen nach Art. 81 der Verfassung in der Befugniß der Gemeinde liegenden Gegenstand antragen will, so hat er diesen Anzug, in Schrift verfaßt, vierzehn Tage vor einer ordentlichen Versammlung dem Gemeinderathe zur Begutachtung einzureichen. Bei der Gemeinde ist zuerst der Anzug durch seinen Urheber, dann das Gutachten des Gemeinderathes zu eröffnen, und hierauf nach dem vorhergehenden Artikel die Berathung abzuhalten.

Wird von einem Sechstheil der Gemeindsbürger nach Art. 1 auf eine außerordentliche Gemeindsversammlung angetragen, so hat der Gemeinderath über den in der schriftlichen Eingabe bezeichneten Berathungsgegenstand gleichfalls ein Gutachten abzufassen; auch ist ihm von den Antragstellern diejenige Person aus ihrer Mitte zu bezeichnen, welche den Anzug in der Gemeindsversammlung eröffnen werde.

§. 7. Nach beendigter Berathung entscheidet die Gemeinde durch das Mehr, ob ein gemachter Anzug des Gemeinderathes oder ein Anzug eines ihrer Bürger anzunehmen und zum Gemeindsbeschlusse zu erheben oder zu verwerfen, oder endlich an den Gemeinderath zur Abänderung zurückzuweisen sei. Im letztern Falle ist die Gemeinde, wenn sie es gut findet, dem Gemeinderathe eine beliebige Zahl von Ausschüssen beizuordnen berechtigt. Auch kann sie festsetzen, auf welchen Zeitpunkt der Gegenstand ihr wieder vorzulegen sei.

Wo neben dem Gemeinderathe, nach Art. 88 der Verfassung, noch ein bleibender Bürgerausschuß zur Erweiterung

rung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung besteht, kann die Zurückweisung auch an diese erfolgen.

§. 8. Sowohl bei den ordentlichen Versammlungen als bei außerordentlichen, wenn die Mehrzahl der in der Gemeinde befindlichen Bürger in der Versammlung anwesend ist, hat sich die Minderheit dem Beschlusse der Mehrzahl über alle, nach Art. 81 der Verfassung in der Befugniß einer politischen Gemeinde liegenden Gegenstände zu unterziehen. Vorbehalten sind diejenigen Fälle, welche das Gesetz als Streitigkeiten im Verwaltungsfache bezeichnet.

§. 9. Es darf im Namen einer Gemeinde keine Petition an eine niedere oder höhere Behörde erlassen werden, sie sei denn von der Gemeinde in einer gesetzlich angekündigten und ordnungsgemäß abgehaltenen Versammlung genehmigt worden. Auch ist solche ihrem wörtlichen Inhalte nach in das Gemeindeprotokoll einzutragen.

§. 10. Die Abstimmung über einen berathenen Antrag geschieht durch offenes Mehr mittelst Aufstehens. Zuerst werden durch den Präsidenten die Annehmenden, dann die Verwerfenden aufgerufen. Ist das Mehr dem Präsidenten, den Stimmenzählern oder einem Bürger zweifelhaft, so muß die Abstimmung wiederholt und die annehmenden und verwerfenden Stimmen gezählt werden. Bei getheilten Stimmen entscheidet der Präsident, der nur in diesem Falle zu stimmen hat.

§. 11. In jeder Versammlung wählt die Gemeinde zwei bis vier Stimmenzähler durch Vorschlag und offene Wahl. Der Schreiber des Gemeindrathes ist in der Regel auch der Schreiber der Gemeinde; doch steht letzterer frei, sich auf eine beliebige Dauer einen eigenen Schreiber zu wählen.

§. 12. Beschließt die Gemeinde, nach Art. 7 des gegenwärtigen Gesetzes oder nach Art. 22 oder 23 des Gesetzes

über die Gemeindsverwaltung, dem Gemeinderathe einen Ausschuss beizuordnen, so geht die Bestellung desselben in der Regel, und wenn nicht die Versammlung auf das geheime Stimmenmehr ausdrücklich erkennt, durch offenes Mehr für jede einzelne Stelle vor sich. Der Präsident fordert zu diesem Ende ein Mitglied der Versammlung auf, für die Stelle einen Vorschlag zu machen, und stellt alsdann die allgemeine Einfrage, ob noch andere Mitglieder vorgeschlagen werden. Ueber die Vorgeschlagenen wird abgestimmt. Vereinigt sich auf keinen von ihnen die Mehrheit der Anwesenden, so wird über die Drei, welche die meisten Stimmen haben, die Abstimmung fortgesetzt, bis die Mehrheit sich auf einen von ihnen vereinigt hat.

Das nämliche Verfahren findet bei der Erwählung einer Rechnungskommission Statt.

In der Stadt Zürich kann die Bestellung eines bleibenden Bürgerausschusses auch durch Wahl der Zünfte geschehen.

§. 13. Die Erwählung der Gemeindsbeamten geschieht, wenn nicht durch das Gesetz etwas Abweichendes vorgeschrieben ist, durch geheime Abstimmung mit Stimmzetteln.

Für alle geheimen Wahlen gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Nach Schließung der Thüre werden die Anwesenden gezählt, und so viele Stimmzettel, als Stimmgebende sind, durch die Stimmzähler ausgetheilt.
- 2) Wo nicht das Gesetz etwas Abweichendes verordnet, steht der Gemeinde frei, für eine Stelle allein oder für mehrere Stellen zugleich die Abstimmung ergehen zu lassen. Jeder Stimmgebende schreibt auf seinen Stimmzettel so viele Personen, als zu ernennen sind.
- 3) Die beschriebenen Zettel werden von den Stimmzäh-

lern eingesammelt, gezählt, verlesen und durch den Schreiber die Stimmenzahl verzeichnet.

- 4) Erhalten bei einer Abstimmung nicht so viele Personen, als Stellen zu besetzen sind, das Mehr der Stimmen, so wird eine neue geheime Abstimmung vorgenommen, wobei diejenigen, welche die geringste Stimmenzahl oder weniger als fünf Stimmen für sich haben, aus der Wahl fallen. Durch den Schreiber sind diejenigen zu verlesen, welche noch ferner in der Wahl bleiben.

§. 14. Der Präsident wacht über die Erhaltung der Ordnung und Ruhe in der Versammlung und weist diejenigen zurecht, welche sie stören.

§. 15. Der Gemeindegemeinderat hat die Beschlüsse der Gemeinde nach jeder Versammlung in das Gemeindeprotokoll einzutragen. Die Uebereinstimmung des Eingetragenen mit den ergangenen Beschlüssen ist durch den Präsidenten und die Stimmenzähler im Protokoll selbst schriftlich zu bezeugen.

§. 16. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf solche Versammlungen, die von Kirchen-, Schul- und Civil-Gemeinden über ihre besondern Angelegenheiten unter der Leitung ihrer Vorsteher abgehalten werden; es wäre denn, daß örtliche Bestimmungen oder unbefristete Uebungen etwas Abweichendes mit sich bringen würden.

D. Stiftspflege und Stiftsamtmann und Kantonschulverwalter.

11. Gesetz betreffend die Aufhebung des Chorherrenstiftes zum Großen Münster, vom 10. April 1832.

§. 2. Das Stiftsgut soll auch in Zukunft als ein abgesondertes Kantonalgut verwaltet und, unter Beachtung der auf demselben haftenden besondern Verpflichtungen, für die Zwecke der Kirche und des höhern Unterrichtswesens ungeschmälert verwendet werden.

§. 3. Die nächste Aufsicht über die Verwaltung dieses Gutes wird einer dem Regierungsrathe untergeordneten Stiftspflege aufgetragen, bestehend aus drei Mitgliedern, welche der Regierungsrath, und zwar wenigstens zwei aus seiner Mitte, zwei Mitgliedern, welche der Kirchenrath aus der Mitte der Geistlichkeit, und zweien, welche der Erziehungsrath aus der Lehrerschaft der Kantonal-Lehranstalten bezeichnet. Dem Regierungsrathe steht hinsichtlich der letztern vier Mitglieder das Bestätigungsrecht zu. Ueber die Amtsdauer der Mitglieder der Stiftspflege wird das in Art. 7 erwähnte Gesetz das Nöthige bestimmen.

§. 4. Unter Aufsicht der Stiftspflege wird das Stiftsgut durch einen von dem Regierungsrathe auf einen Zweivorschlag der Stiftspflege ernannten Amtmann verwaltet, dessen Amtsdauer, Besoldung und Wählbarkeitsersfordernisse das im Art. 7. erwähnte Gesetz bestimmen wird.

§. 5. Die jährliche Rechnung über die Verwaltung des Stiftsgutes und der jährliche Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben desselben werden von der Stiftspflege dem Finanzrath zur Prüfung und Begutachtung überwiesen.

§. 6. Die zu erwählende Stiftpflege wird mit dem 1. August dieses Jahres die Verwaltung des gesammten Stiftsgutes übernehmen.

§. 7. Der Regierungsrath ist beauftragt, dem Großen Rathe in der nächsten ordentlichen Sommersammlung, auf die Grundlage der Art. 2 bis 5, einen Gesetzesvorschlag über die künftige Benützung- und Verwaltungsweise des Stiftsgutes (No. 13) zu hinterbringen.

§. 8. Ueber die ökonomischen Verhältnisse der bisherigen Mitglieder des Stiftes werden folgende Bestimmungen getroffen:

a) Alle Mitglieder des Stiftes bleiben für das Jahr 1832 im Genuße ihres bisherigen Einkommens, wie solches in Geld wird angesetzt werden, und ihrer Amtswohnungen.

b) Vom 1. Januar 1833 an haben die als Pfarrer oder Archidiacone angestellten Mitglieder des Stiftes auf Lebenszeit ein jährliches Einkommen von 1600 Frkn. nebst freier Wohnung zu genießen. Dagegen sind sie verpflichtet, die ihrer bisherigen Stellung angemessenen Einrichtungen im Predigtamte, wie ihnen solche von der zuständigen Behörde übertragen werden, zu übernehmen. Vorbehalten sind die besondern Besoldungsverhältnisse der Antistesstelle.

c) Auf den nämlichen Zeitpunkt wird denjenigen Mitgliedern des Stiftes, welche Lehrerstellen bekleiden, freigestellt, entweder die ihrer bisherigen Stellung angemessenen Einrichtungen im Lehrfache, wie ihnen solche von der zuständigen Behörde übertragen werden, zu übernehmen, wofür ihnen auf Lebenszeit eine jährliche Besoldung von 1600 Frkn. nebst freier Wohnung oder einer angemessenen Miethzinsentschädigung zugesichert wird,

ober, gegen Beziehung des nämlichen Gehaltes, die ihnen zu übertragenden Lehrerverrichtungen, nach Art. 13. No. 2 b. der Geschäftsordnung des Erziehungs Rathes, durch einen von dem Erziehungsrathe anerkannten Adjunkten oder Vikar versehen zu lassen, oder endlich sich in den Ruhestand zu begeben, in welchem Falle sie auf Lebenszeit einen jährlichen Ruhegehalt von 1400 Frkn., ohne Wohnung, zu beziehen haben. Diejenigen Personalzulagen, welche einzelnen Mitgliedern des Stiftes, in Anerkennung besonderer Verdienste, von der Regierung erteilt worden sind, bleiben denselben vorbehalten.

12. Gesetz betreffend die Verwaltungsweise des unter unmittelbarer Verwaltung stehenden Staatsvermögens, vom 29. März 1833.

§. 14. lit. b. Der Fond für das Elementar-Schulwesen und der Kunst-Schulfond werden von dem Kantonschulverwalter besorgt, und der Betrag dieser beiden Fonds als unverzinsliches Administrations-Kapital des Schulwesens betrachtet, und als solches aufgeführt.

§. 14. lit. c. Fonds, von welchen es erwiesen ist, daß sie für Zwecke der Schule oder der Kirche bestimmten Gemeinden oder Korporationen gewidmet sind, sollen gegen gehörige Sicherstellung denselben aushingegeben und das Staatsgut davon entlastet werden.

13. Gesetz über die Benutzungs- und Verwaltungsweise des Stiftsgutes, so wie über das Rechnungswesen der höhern Unterrichtsanstalten, vom 27. Brachmonat 1837.

Der Große Rath, auf den Antrag der Staatshaushalts-Revisions-Kommission, in Gemäßheit des Beschlusses vom

30. Brachmonat 1831. lit. a. b., betreffend die allgemeine Finanz-Revision, und §. 7 des Gesetzes vom 10. April 1832, betreffend die Aufhebung des Chorherrenstiftes zum Großen Münster, verordnet:

§. 1. Das Vermögen des Stiftes, wie es in dem auf das Ende des Jahres 1834 gestellten und am 29. März 1837 von dem Großen Rathe genehmigten Inventarium verzeichnet ist, soll auch fernerhin als abgesondertes Kantonal-Gut, unter dem Namen Stiftsfond, verwaltet und unter Beachtung der auf demselben haftenden besondern, namentlich kirchlichen, Verpflichtungen für die Zwecke des höhern Unterrichtswesens ungeschmälert verwendet werden.

§. 2. Die nächste Aufsicht über die Verwaltung des Stiftsfondes, so wie über das gesammte Rechnungswesen der Kantonal-Lehranstalten, wird einer von dem Regierungsrathe frei zu erwählenden und zunächst dem Finanzrathe untergeordneten Stiftspflege von sieben Mitgliedern übertragen. Die Amtsdauer der Mitglieder der Stiftspflege ist auf sechs Jahre festgesetzt; alle drei Jahre tritt die Hälfte der Mitglieder aus, mit der letzten Hälfte der Präsident; die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 3. Die Verwaltung des Stiftsfonds wird von einem Amtmann und einem Kassier besorgt.

§. 4. Der Amtmann hat die Leitung der Verwaltung, ordnet die Geschäfte, trifft die nöthigen Verfügungen und stellt die Hauptrechnung. Er erhält eine jährliche Besoldung von 1600 Frkn. und leistet eine Realkautiön von 16,000 Frkn., oder stellt für diese Summe zwei annehmbare Bürgen.

Derselbe wird von dem Regierungsrathe auf einen Zweier-vorschlag der Stiftspflege ernannt; seine Amtsdauer ist auf sechs Jahre bestimmt; er ist wieder wählbar.

§. 5. Der Stiftsamtmanu besorgt, nach Anleitung des Gesetzes vom 21. Weinmonat 1834, ohne weitere Entschädigung, die gesammte Verwaltung des Kantonal-Armenfonds, für welche er ebenfalls eine Realkautiou oder annehmbare Bürgen für die Summe von 16,000 Frkn. zu stellen hat.

§. 6. Der jeweilige Kantons-Schulverwalter, der als solcher seine gesetzliche Stellung und Besoldungsverhältnisse unverändert beibehält, ist zugleich Kassier des Stiftsfondes, besorgt in dieser Eigenschaft die Geldverwaltung desselben und führt die Kassarechnung.

Der Kassier bezieht eine Besoldung von 800 Frkn. und stellt eine Real-Kautiou von 16,000 Frkn., oder für diese Summe zwei annehmbare Bürgen.

§. 7. Für Auslagen, welche die Besorgung der Amtsfürchte und Entschädigungen für Aktuariats-Geschäfte, so wie eines Abwartes der Stiftspflege erheischen, wird derselben ein jährlicher Kredit von 1000 Frkn. auf die Stiftskasse eröffnet.

§. 8. Der bis anhin unter abgesonderter Verwaltung gestandene Fond der Kantonal-Lehranstalten soll dem Stiftsfonde einverleibt werden.

§. 9. Der Stiftsfond wird seine Natural-Einnahmen, so weit es die Umstände gestatten, in sichere und angemessene Geldeinnahmen verwandeln.

§. 10. Alle Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen, mit Ausnahme des Baues und der Unterhaltung des Hochschulgebäudes, werden aus der Kantonschul-Kasse bestritten.

§. 11. Dagegen werden der Kantonschul-Kasse zugewiesen:

a) Der jährliche reine Ertrag aus dem Stiftsfonde.

- b) Die Schul- und Einschreibgelder bei der Kantonschule und der Hochschule.
- c) Die Beiträge des Staates und der Stadt Zürich an Stipendien. (Gesetz vom 25. Januar 1832, betreffend die Aufhebung des Alumnates, Nr. 47.)
- d) Der Beitrag vom Viehscheinstempel. (Gesetz vom 13. Januar 1834.)
- e) Der jährliche Beitrag von der Stadt Zürich. (Beschluss vom 23. März 1836, Nr. 38.)
- f) Die Einnahmen für die Herstellung und den Unterhalt des botanischen Gartens.
- g) Ein nach Maßgabe der Bedürfnisse durch den Voranschlag jährlich zu bestimmender Zuschuß aus der Staatskasse.

§. 12. Die Rechnungen und die Voranschläge des Stiftsfondses sowohl als der Kantonschulkasse werden nach Prüfung und Genehmigung derselben durch den Finanzrath, gleich den übrigen Staatsrechnungen und den Budgets der abgesonderten Verwaltungen, alljährlich dem Großen Rathe vorgelegt und von demselben abgenommen und festgesetzt.

§. 13. Für die Kanzlei der Stiftsverwaltung und der Kantonschulkasse wird die Stiftspflege, unter Genehmigung des Regierungsrathes, die nothwendigen Lokale anweisen.

§. 14. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle demselben widersprechenden frühern gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1838 in Kraft; der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.